



Satzung

Präambel

Um das Kurleben von Bad Schwalbach sowie die Verschönerung der Umgebung des Bades zu fördern, haben sich der im Jahre 1861 gegründete Kurverein e.V. Bad Schwalbach, und der im Jahre 1908 gegründete Verkehrsverein e.V. Bad Schwalbach, zu einem gemeinsamen Kur- und Verkehrsverein e.V. Bad Schwalbach zusammengeschlossen und sich folgende Satzung gegeben:

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen Kur- und Verkehrsverein e.V. Bad Schwalbach mit dem Sitz in Bad Schwalbach. Der Verein ist der von der örtlichen Stadtverwaltung anerkannte und vom Fremdenverkehrsverband Hessen e.V. bestätigte örtliche Zusammenschluss aller an der Förderung der Kur und des Fremdenverkehrs interessierten Einzelpersonen und Vereinigungen.

Zweck und Aufgaben

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen (Wanderwege und deren Markierungen, Bänke, Schutzhütten, Führungen).
 - b) Unterstützung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung von Aussichts- und Grillplätzen u.ä.
 - c) Pflege der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten, der Denkmäler der Natur, Geschichte, Kunst und Sehenswürdigkeiten).
 - d) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit durch angemessenen Kontakt mit den Vertretern der Presse.
 - e) Zusammenarbeit mit allen am Fremdenverkehr beteiligten Institutionen wie z.B. zur Vorbereitung der Teilnahme an der Internationalen Tourismus-Börse.
 - f) Wahl einer „Schwalbenkönigin“, deren Ausstattung und Unterstützung für die Dauer ihrer Amtszeit.
3. bleibt frei
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mitgliedschaft

§3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§4

1. Ordentliche Mitglieder sind neben der Stadt Bad Schwalbach und der staatlichen Kurverwaltung Bad Schwalbach oder deren Rechtsnachfolger, natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
Sie endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Ausschluss durch den Vorstand
Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall zurückgezahlt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5

1. Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen auch aktiv unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vermittlung sowie Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages in Höhe von zurzeit 10,50 Euro für Einzelpersonen. Ansonsten wird die Beitragshöhe durch eine in der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind spätestens zum 01. Mai des laufenden Geschäftsjahres fällig und sollen möglichst durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Organe des Vereins

§6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) *aufgehoben*
- c) die Mitgliederversammlung



Vorstand

§7

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied als Geschäftsführer.
2. Gesetzliche Vertreter des Kur- und Verkehrsvereins e. V., Bad Schwalbach, im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende kann sich nur durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die stellvertretenden Vorsitzenden können sich nicht im Vorsitz vertreten lassen. Im Übrigen können sich Vorstandsmitglieder nur durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen ebenfalls bei einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und dem jeweiligen Vorsitzenden einer Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Beirat

§8

aufgehoben

Mitgliederversammlung

§9

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Einberufung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Stimmenübertragung und -vertretung sind gestattet, wenn sie vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.
4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder, insbesondere zu Satzungs- und Beitragsänderungen sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, die Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben.



7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes (§ 7 der Satzung).
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 der Satzung) sowie der Rechnungsprüfer
 - e) vorliegende Anträge
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

§ 10

1. Der Vorstand bestellt zur Führung der Geschäfte einen ehrenamtlichen Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle, führt die Anordnungen des Vorsitzenden aus und hält Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden sowie allen anderen relevanten Stellen und auch der Presse.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Bücher und die Kasse, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen geprüften und unterzeichneten Rechnungsbericht vor.

Ausschüsse

§11

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, sobald der Auftrag erfüllt ist oder durch Beschluss des Vorstandes.

Geschäftsjahr

§12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung

§13

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der vorliegenden Vollmachten gemäß § 9, 3.



Auflösung des Vereins

§14

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden sowie der vorliegenden Vollmachten gemäß § 9, 3 beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Gartenstadt Bad Schwalbach e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.
3. Ist der Förderverein Gartenstadt Bad Schwalbach e. V. zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr steuerbegünstigt oder besteht er nicht mehr, fällt das Vermögen an die Stiftung des Kur-, Stadt- und Apothekenmuseums Bad Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Brauchtums.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Inkrafttreten

§15

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 25.06.2026 und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 06.07.2026 in Kraft.

Die Satzung wurde in vorstehender Form durch die Mitgliederversammlung vom

25.06.2026

beschlossen.

Kur- und Verkehrsverein e.V. Bad Schwalbach

Stefan Weber
Vorsitzender